

Elektronisches Amtsblatt

8. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) sowie §§ 2 und 6 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz-SächsBestG) vom 08. Juli 1994, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz am 22. September 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I | Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Gröditz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27. Oktober 2015 (Röderjournal Ausgabe 11/2015 vom 27. November 2015) in der Fassung der 7. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 26. März 2024 (eAmtsblatt Nr. 06/2024 vom 28. März 2024) wird wie folgt geändert:

- Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ wie beigelegt.

Artikel II | Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.

Gröditz, den 22. September 2026



Münch
Bürgermeister



Hinweis auf den § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ⁴Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Gröditz, Bürgermeister Enrico Münch
Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz

Tel. 035263 328-0 **E-Mail** info@groeditz.de

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Enrico Münch (v.i.S.d.P.),
die Leiter der Ämter, Behörden und Verbände bzw. Einrichtungen

Erscheinungsweise: Das elektronische Amtsblatt erscheint bei Bedarf
und wird auf der Internetseite der Stadt Gröditz veröffentlicht. Die Ausgaben werden innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufend nummeriert.

Geltungsbereich: Das elektronische Amtsblatt der Stadt Gröditz enthält öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Gröditz. Es dient der rechtswirksamen Veröffentlichung, soweit die elektronische Ausgabe in der jeweils geltenden Bekanntmachungssatzung der Stadt Gröditz als Form der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt ist.

Anlage, geändert mit 8. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung am 22. September 2026
 Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gröditz für die kommunalen Friedhöfe
 Reppis, Wainsdorfer Straße und Schweinfurth sowie für die Trauerhallen auf den Friedhöfen Reppis,
 Wainsdorfer Straße, Nauwalde, Nieska und Schweinfurth

Gebühren- stelle	Gebührenart		Gebühr	Verlängerungsgebühr pro Nutzungsjahr
1	Grabnutzungsgebühr, 20 Jahre			
1.1	Urnengrab	pro Grab, 4 Urnen	210,00 €	10,50 €
1.2	Urnenstele	pro Kammer, 2 Urnen	190,00 €	9,50 €
1.3	Urnensinsel	pro Kammer, 2 Urnen	185,00 €	9,25 €
1.4	Urnenswand	pro Kammer, 2 Urnen	61,00 €	3,05 €
1.5	Urnenswald	pro Kammer, 2 Urnen	250,00 €	12,50 €
1.6	Steinhügel	pro Urne	170,00 €	8,50 €
1.7	Stelengarten	pro Urne	200,00 €	10,00 €
1.8	Blütenfeld	pro Urne	270,00 €	13,50 €
1.9	Baumhain	pro Urne	150,00 €	10,00 €
1.10	Reihengrab	pro Grab, 1 Grabstelle	500,00 €	
1.11	Familiengrab	pro Grab, 2 Grabstellen	1.060,00 €	
1.12	UGA Wainsdorfer Straße	pro Urne	4,90 €	
1.13	UGA Reppis	pro Urne	72,00 €	
2	Nutzungsgebühr Urnenkammer, 20 Jahre			
2.1	Urnenstele	pro Kammer, 2 Urnen	1.750,00 €	87,50 €
2.2	Urnensinsel	pro Kammer, 2 Urnen	1.350,00 €	67,50 €
2.3	Urnenswand	pro Kammer, 2 Urnen	2.300,00 €	115,00 €
2.4	Urnenswald	pro Kammer, 2 Urnen	2.100,00 €	105,00 €
2.5	Steinhügel	pro Urne	982,00 €	49,10 €
2.6	Stelengarten	pro Urne	950,00 €	47,50 €
2.7	Blütenfeld	pro Urne	576,00 €	28,80 €
2.8	Baumhain	pro Urne	1.051,00 €	52,55 €
3	Nutzungsgebühr Urnengemeinschaftsanlage, 20 Jahre			
3.1	Wainsdorfer Straße	pro Urne	970,00 €	
3.2	Reppis	pro Urne	1.050,00 €	
4	Grabherstellungsgebühr		einmalig, pro Grab	
4.1	Urnengrab		58,00 €	
4.2	Reihengrab		560,00 €	
5	Trauerhallennutzungsgebühr		pro Nutzung	125,00 €
6	Friedhofsunterhaltungsgebühr		jährlich, pro Grab bzw. Kammer	48,00 €
7	Umbettungsgebühr			58,00 €
8	Gebühr für die Errichtung und Änderung von Grabmalen		einmalig, pro Grab bzw. Kammer	Laut Kostensatzung der Stadt Gröditz
9	Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden		jährlich, pro Friedhof	Laut Kostensatzung der Stadt Gröditz